

**Eigenbetriebssatzung für den  
Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Stadt Müllheim  
vom 18.11.2015  
in der Fassung der Satzungen vom 02.03.2016 und vom 18.10.2017**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (GBl. S. 870), sowie aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) vom 08.01.1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55, 57) hat der Gemeinderat am 18.11.2015 folgende Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Stadt Müllheim beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die Stadt Müllheim errichtet den „Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Stadt Müllheim“ als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftliches gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Müllheim.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt EUR 25.000. Der durch die Einbringung der in der Anlage 1 zu dieser Satzung näher bezeichneten Immobilien das Stammkapital überschießende Betrag wird der Kapitalrücklage zugeführt.

**§ 2**

**Unternehmensgegenstand**

- (1) Der Eigenbetrieb verwaltet einen Teil der Immobilien der Stadt Müllheim. Die Immobilien sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung näher bezeichnet. Zum Unternehmensgegenstand gehören auch der Erwerb, der Bau und die Verwaltung von Immobilien zum Zwecke der Förderung des sozialen Wohnungsbaus sowie zur Bereitstellung von Wohnraum an die Stadt Müllheim für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen.
- (2) Im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung versorgt der Eigenbetrieb unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit die Bevölkerung der Stadt Müllheim mit Wohnraum und sonstigen Immobilien aller Art. Ein entsprechender Rechtsanspruch von Seiten der Bürger auf die Gewährung von Wohnraum ist damit nicht verbunden.
- (3) Der Eigenbetrieb kann neben der Verwaltung und Bewirtschaftung von eigenen Immobilien auch die Verwaltung und Bewirtschaftung von anderen Immobilien übernehmen. Unter die Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien zählen auch solche Geschäfte und Handlungen, die dazu in der Lage sein können, die in Absatz 1 und 2 genannten Zwecke zu fördern. Zur Erfüllung der dem Eigenbetrieb übertragenden Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb Dritter bedienen.

### **§ 3 Organe des Eigenbetriebs**

Die zuständigen Organe des Eigenbetriebs sind:

- a) der Gemeinderat
- b) der Betriebsausschuss
- c) der Bürgermeister sowie
- d) die Betriebsleitung.

### **§ 4 Aufgaben des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden vorbehalten sind, sofern diese nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen wurden sind.
- (2) Der Gemeinderat beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:
  - a) die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde
  - b) die Entlastung der Betriebsleitung
  - c) die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere die Behandlung eines Jahresfehlbetrages sowie
  - d) die Bestimmung des Abschlussprüfers, im Falle einer Jahresabschlussprüfung.

### **§ 5 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt Müllheim gebildete Hauptausschuss übernimmt die Funktion des Betriebsausschusses.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über:
  - a) die Festsetzung von allgemeinen Lieferbedingungen sowie
  - b) sonstigen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, sofern diese nicht schon die Kompetenz eines der anderen Organe betreffen.

### **§ 6 Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter der Betriebsleitung und Vorsitzender des Betriebsausschusses. Die Aufgaben des Bürgermeisters ergeben sich aus dieser Satzung, der GemO sowie der EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, ist der Bürgermeister berechtigt anstelle des Gemeinderates bzw. des Betriebsausschusses zu handeln. In einem solchen Fall hat der Bürgermeister die Mitglieder des Gemeinderates

bzw. des Betriebsausschusses unverzüglich über die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung der Angelegenheit zu unterrichten.

## **§ 7 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs können ein oder mehr Personen bestellt werden.
- (2) Wird nur eine Person zum Betriebsleiter bestellt, so vertritt diese den Eigenbetrieb allein. Werden hingegen zwei oder mehr Personen bestellt, so wird der Eigenbetrieb stets durch zwei Mitglieder der Betriebsleitung gemeinsam vertreten. Der Gemeinderat kann einem oder mehreren Mitgliedern der Betriebsleitung jedoch eine Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

## **§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im EigBG und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dies umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge
  - b) der Vollzug des Vermögensplanes sowie sämtlicher sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs erforderlich sind
  - c) der Einsatz des Personals
  - d) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten
  - e) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung
  - f) die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer
  - g) die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs sowie
  - h) der Abschluss von Verträgen.
- (2) Die Betriebsleitung hat zudem den Wirtschaftsplan vorzubereiten und diesen dem Betriebsausschuss und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses sowie in dringenden Fällen des § 6 Abs. 2 dieser Satzung auch die Entscheidungen des Bürgermeisters.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Betriebsausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

## § 9

### Rechnungslegung und Wirtschaftsjahr

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Es sind dabei insbesondere die Vorschriften der GemO sowie der EigGB zu beachten.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur

### Eigenbetriebssatzung

Für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Stadt Müllheim  
vom 18.11.2015

Gemäß § 1 Abs. 3 werden ab 01.01.2016 folgende Immobilien durch den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Müllheim geführt:

- Am Sportplatz 13
- Bärenfelsstraße 10 - 12
- Goethestraße 13 - 15
- Hügelheimer Straße 40
- Moltkestraße 14c
- Schwarzwaldstraße 2 - 4

### **Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Müllheim, den 18.10.2017



Astrid Siemes-Knoblich  
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung	Anzeige an Landratsamt	Vorstehende Fassung
vom	am	am	gilt ab
(S) 18.11.2015	03.12.2015	21.12.2015	01.01.2016
(Ä) 02.03.2016	10.03.2016	11.03.2016	11.03.2016
(Ä) 18.10.2017	09.11.2017	09.11.2017	10.11.2017